Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

in der Gemeinde Ammersbek

in der Fassung vom 28.03.2024

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ammersbek in der ab 03.04.2024 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ammersbek in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 01.04.2003 in Kraft getreten.

- 1. § 7 "Feuerwehr" geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.10.2007
- 2. § 5 Abs. 2 "Mitglieder der Gemeindevertretung" geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.03.2009
- 3. § 5 Abs. 2 "Mitglieder der Gemeindevertretung" und neu eingefügt § 5 a "Beiräte" Abs. 1, 2 und 3 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.03.2014
- 4. § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 "Mitglieder der Gemeindevertretung", § 8 Abs. 1 "Sonstige Entschädigungen" und § 9 Satz 1 "Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger" geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22.07.2016
- 5. § 1 "Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher", § 2 "Stellvertretenden des Bürgermeisters", § 3 "Fraktionsvorsitzende", § 4 "Ausschussvorsitzende", § 5 "Mitglieder der Gemeindevertretung" und § 5 a "Beiräte" geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.03.2024

§ 1 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe 300 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 80 €, bei 2. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 40 €.

§ 2 Stellvertretenden des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeiste-

rin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 50 €.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100 €.
- (2) Den Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

§ 5 Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Beiräte, von der Gemeindevertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, denen sie als Mitglieder angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingesetzten Arbeitsgruppen, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, erhalten die Gemeindevertreter/innen und sonstigen Ausschussmitglieder/stellvertretenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse im Vertretungsfall.

§ 5 a Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates gemäß § 47 d Gemeindeordnung und bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden deren Vertreterin oder Vertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihr oder ihm geleitete Beiratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Beiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (3) Werden Themenfelder des Beirates beraten, erhält die/der Vorsitzende oder ein zuvor bestimmtes Beiratsmitglied für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

§ 6 ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105 € gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhält sie ein Sitzungsgeld von 17 €.

§ 7 Feuerwehr

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer, sowie dessen Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angeh\u00f6renden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Aussch\u00fcssen und von der Gemeindevertretung eingesetzten Arbeitsgruppen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20 €.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und von der Gemeindevertretung eingesetzten Arbeitsgruppen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 3 gewährt wird.

§ 10 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz. Für Ortsfahrten wird keine Reisekostenvergütung gezahlt.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindever-

treter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12 Inkrafttreten